

Spesenreglement

vom 9. September 1987

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 25 des Gesetzes vom 12. November 1982 betreffend
die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen an die Beamten für die zusätzlichen Auslagen ausserhalb des üblichen Arbeitsortes.

² Sie gelten für alle Beamten und Angestellten, die nicht Sonderbestimmungen unterworfen sind.

Art. 2 Sonderfälle

Allfällige Entschädigungen an Beamte für die Reise vom Wohnort an den üblichen Arbeitsort und insbesondere an jene, deren Arbeitsort wechselt, werden von Fall zu Fall entschieden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Dienstchef sorgt dafür, dass die Dienstreisen auf das Notwendige beschränkt werden.

² Er ist für die Organisation der Dienstreisen seiner Beamten und für die Richtigkeit der Spesenabrechnung verantwortlich.

Art. 4 Mahlzeiten und Übernachtungen

¹ Die Entschädigungen für die Mahlzeiten und das Übernachten sind im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt.

² Vorbehalten bleiben Pauschalbeträge für die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen sowie vom Departementsvorsteher bewilligte ausserordentliche Spesen.

³ Die Entschädigung für die Mahlzeiten beinhaltet eine Beteiligung zu Lasten des Beamten.

⁴ Die Tagesentschädigung dient als Zulage an die Entschädigung für die Kosten der Mahlzeit sowie die im Zusammenhang mit einer Dienstreise entstehenden Auslagen.

Art. 5 Tatsächliche Kosten

¹ Die Entschädigung für die Mahlzeiten sowie für das Übernachten dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese Auslagen, ausserhalb des Wohnortes oder des üblichen Arbeitsortes, wirklich getätigt wurden.

² Die in Zusammenhang mit einer Dienstpflicht offerierten Mahlzeiten werden nicht entschädigt.

Art. 6 Auslagen bei dienstlichen Verpflichtungen

¹ Die am Wohnort oder üblichen Arbeitsort im Zusammenhang mit den dienstlichen Verpflichtungen entstandenen Auslagen werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Bewilligung des betreffenden Departementvorstehers entschädigt.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Arbeitessen.

Art. 7 Öffentliche Transportmittel

In der Regel ist der Beamte verpflichtet, für die Dienstreisen die öffentlichen Transportmittel zu benutzen.

Art. 8 Reisekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

¹ Die Reisekosten zwischen dem Wohnort und dem üblichen Arbeitsort werden nicht vergütet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 7 des Ausführungsreglements vom 22. Dezember 1982 des Gesetzes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Art. 9 Vergütung der öffentlichen Reisekosten

¹ Innerhalb des Kantons hat der Beamte bei Dienstreisen Anspruch auf die Vergütung der wirklichen Transportauslagen (Billett 2. Klasse).

² Ausserhalb des Kantons hat der Dienstchef und der Adjunkt sowie der Beamte in der Lohnklasse 1 bis 10 Anspruch auf die Vergütung des Billettes 1. Klasse. Der Departementvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von dieser Regel gewähren.

³ Bei regelmässigen Dienstreisen auf der gleichen Strecke ist der Beamte verpflichtet ein Abonnement zu benutzen, sofern dadurch eine Einsparung erzielt werden kann.

⁴ Besitzt der Beamte infolge seiner Amtsausübung Freikarten für gewisse Transporteinrichtungen, so hat er keinen Anspruch auf die Vergütung.

Art. 10³ Privatfahrzeug

¹ Der Dienstchef bezeichnet jene Beamten, welche für ihre Dienstfahrten ein Privatfahrzeug benutzen dürfen. Der Dienstchef koordiniert die Dienstreisen.

² Das Privatfahrzeug darf nur in jenen Fällen benutzt werden, in denen sich diese Beförderung als wirtschaftlicher erweist als der Gebrauch eines öffentlichen Transportmittels. Die Dienstreisen sollen wenn immer möglich zusammengelegt werden.

³ Der Beamte, der zur Benützung eines Privatfahrzeugs berechtigt ist, hat Drittpersonen oder Material unentgeltlich zu transportieren.

⁴ Der Dienstchef ist ermächtigt, ein Privatfahrzeug für die Dienstfahrten zu benützen.

Art. 11 Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für die Beamten, welche ein Privatfahrzeug benützen dürfen, ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 12¹ Reiseentschädigung ausserhalb des üblichen Arbeitsortes

¹ Muss der ausserhalb des üblichen Arbeitsortes wohnende Beamte eine Dienstreise mit dem Privatfahrzeug ausführen, wird er ab seinem Wohnort entschädigt und zwar gemäss dem im Anhang festgesetzten Tarif.

² Hingegen wird dem Beamten, der sich üblicherweise mit dem Privatfahrzeug an den Arbeitsort begibt, nur die zusätzlich gefahrene Strecke entschädigt.

³ Ein Arbeitsort wird als üblicher Arbeitsort bezeichnet, wenn die vorgesehene Tätigkeit an diesem Ort die Dauer eines Monats übersteigt.

Art. 13 Haftpflicht bei Schadenfall

Bei einem Unfall mit einem Privatfahrzeug ist jegliche Haftung des Staates auszuschliessen.

Art. 14³

Aufgehoben

Art. 15 Kilometerentschädigung am Wohn- oder am üblichen Arbeitsort

¹ Am Wohnort oder am üblichen Arbeitsort wird für die Benützung des Privatfahrzeugs keine Kilometerentschädigung geleistet.

² Der Departementsvorsteher kann Ausnahmen erlauben, wenn es die dienstlichen Aufgaben erfordern.

Art. 16 Dienstreise- oder Übernachtungsentschädigung

Bei Dienstreisen von zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen entscheidet der Dienstchef, aufgrund der Kosten und der Reisezeit, ob der Beamte zum Wohnort zurückkehren oder auswärts übernachten soll.

Art. 17 Kilometerentschädigung bei täglicher Heimkehr

Wenn die Entfernung und die Umstände es dem im Aussendienst stehenden Beamten erlauben, sich zum Mittagessen nach Hause zu begeben, so wird ihm die Kilometerentschädigung bis zum Betrag für die Entschädigung der Mahlzeit entrichtet.

Art. 18 Dienstfahrzeug

¹ Steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, so wird keine Entschädigung für die Benützung des Privatfahrzeugs entrichtet.

² Der Dienstchef sorgt für einen zweckmässigen Einsatz des Dienstfahrzeuges indem er dessen Benützung innerhalb seines Dienstes koordiniert.

³ Das Dienstfahrzeug darf nur für dienstliche Tätigkeiten benützt werden. Jede private Verwendung ist strengstens untersagt.

Art. 19 Benützung von Taxis

Die Benützung eines Taxis kann nur in Ausnahmefällen entschädigt werden.

Art. 20³

Aufgehoben

Art. 21 Sonder- und Streitfälle

¹ Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch das Finanzdepartement, auf Vormeinung der Dienststelle für Personal und Organisation, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung behandelt.

² Streitfälle werden durch den Staatsrat, auf Antrag des Finanzdepartements, entschieden.

Art. 22 Neuüberprüfung der Entschädigungen

Diese Entschädigungen werden neu überprüft, falls eine merkliche Erhöhung dieser Auslagen eingetreten ist.

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1988 in Kraft zu treten.

² Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf, namentlich den Spesenbeschluss des Staatsrates vom 27. August 1980.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. September 1987.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Anhang^{1,2}

Mahlzeiten und Übernachtungen (Art. 4)

	im Kanton	ausser Kanton
1. Entschädigung für den Halbttag (mindestens zwei Stunden abwesend)	Fr. 3.-	Fr. 3.-
2. Entschädigung für den ganzen Tag (mindestens sechs Stunden abwesend)	6.-	6.-
3. Entschädigung für das Frühstück	7.-	7.-
4. Entschädigung für das Mittagessen	18.-	23.-
5. Entschädigung für das Nachtessen	18.-	23.-
6. Entschädigung für das Übernachten (Frühstück inbegriffen)	*90.-	*150.-

*auf Vorweisen der quittierten Rechnung

Kilometerentschädigung (Art. 11)
 jährlich gefahrene Kilometer
 0 – 7000
 7001 – 12000
 ab 12001

Tarif
 0,70
 0,60
 0,55

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Spesenreglement vom 9. September 1987	GS/VS 1987, 263	1.1.1988
¹ Änderung vom 17. März 1999: n.: Titel; n.W.: Art. 12 Abs. 2; Anhang	GS/VS 1999, 211	1.4.1999
² Änderung vom 6. September 2000: n.W.: Anhang	GS/VS 2000, 225	1.1.2001
³ Änderung vom 29. Juni 2005: a.: Art. 14, 20; n.W.: Art. 10	Abl. Nr. 30/2005	1.8.2005
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		